

## ÜBERSETZUNG

|                                            |
|--------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissnr. 5191              |
| Urteil Nr. 148/2011<br>vom 5. Oktober 2011 |

### URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juni 2011 zum Verbot des Tragens von Bekleidung, die das Gesicht vollständig oder größtenteils verhüllt, erhoben von Samia Belkacemi und Yamina Oussar.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*      \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Juli 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Juli 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juni 2011 zum Verbot des Tragens von Bekleidung, die das Gesicht vollständig oder größtenteils verhüllt (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 2011): Samia Belkacemi, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue du Pavillon 92, und Yamina Oussar, wohnhaft in 4020 Lüttich, rue Léon Frédéricq 23.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

Durch Anordnung vom 17. August 2011 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 13. September 2011 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 7. September 2011 bei der Kanzlei einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Der Ministerrat hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Interventionsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Liga voor Mensenrechten », mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Gebroeders De Smetstraat 75,

- der Gemeinde Etterbeek, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2011

- erschienen

- . RÄin I. Wouters, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RÄin M. Grégoire, beim Kassationshof zugelassen, für die Gemeinde Etterbeek,

- . RA P. Goffaux, ebenfalls *loco* RÄin F. Maussion, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter F. Daoût und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. In rechtlicher Beziehung

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist gegen das Gesetz vom 1. Juni 2011 « zum Verbot des Tragens von Bekleidung, die das Gesicht vollständig oder größtenteils verhüllt » gerichtet.

Dieses Gesetz bestimmt:

« Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. In das Strafgesetzbuch wird ein Artikel 563bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. 563bis. Mit einer Geldbuße von fünfzehn Euro bis fünfundzwanzig Euro und mit einer Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu sieben Tagen oder mit nur einer dieser Strafen werden die Personen bestraft, die sich - vorbehaltlich anders lautender Gesetzesbestimmungen - mit einem vollständig oder teilweise bedeckten oder verborgenen Gesicht an öffentlich zugängliche Orte begeben, so dass sie nicht erkennbar sind.

Absatz 1 gilt jedoch nicht für Personen, die sich mit einem vollständig oder teilweise bedeckten oder verborgenen Gesicht an öffentlich zugängliche Orte begeben, so dass sie nicht erkennbar sind, und zwar aufgrund von Arbeitsordnungen oder einer Polizeiverordnung anlässlich von Festveranstaltungen '.

Art. 3. In Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Mai 1999 und abgeändert durch die Gesetze vom 7. Mai 2004, 17. Juni 2004, 20. Juli 2005, 15. Mai 2006, 25. Januar 2007 und 15. Mai 2007, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in § 2 Absatz 3 werden die Wörter ' und 563 Nrn. 2 und 3 ' ersetzt durch die Wörter ' 563 Nrn. 2 und 3 und 563bis ';

2. in § 7 Nr. 1 werden die Wörter ' oder 563 Nrn. 2 und 3 ' ersetzt durch die Wörter ' 563 Nrn. 2 und 3 und 563bis ';

3. in § 8 Absatz 2 werden die Wörter ' und 563 Nrn. 2 und 3 ' ersetzt durch die Wörter ' , 563 Nrn. 2 und 3 und 563bis ' ».

### *In Bezug auf das Interesse*

B.2.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss deren Zulässigkeit - insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Wie in der Klageschrift präzisiert wird, handelt es sich bei den klagenden Parteien um Frauen, die dem islamischen Glauben angehören, in Belgien leben und beide den Vollschiefer, nämlich den Niqab, tragen. Zur Untermauerung ihres Interesses führen sie an, dass das angefochtene Gesetz, so wie es aufgesetzt sei, trotz seiner allgemeinen Formulierung auf übertriebene Weise gegen die Freiheiten verstoße, die sie als Musliminnen ihres Erachtens ausüben könnten, indem sie aus religiösen Gründen und als Frauen den Vollschiefer trügen, und dass es auf diese Weise ihnen gegenüber eine diskriminierende Situation schaffe.

B.2.4. Die Situation der klagenden Parteien könnte durch das angefochtene Gesetz unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden, insofern es bestimmt, dass jeder Person, die sich mit einem vollständig oder teilweise bedeckten oder verborgenen Gesicht an öffentlich zugängliche Orte begibt, so dass sie nicht erkennbar ist, eine strafrechtliche Sanktion auferlegt werden kann.

B.2.5. Die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen kann, ergibt nicht, dass die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig anzusehen wäre.

*In Bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

*In Bezug auf den schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil*

B.4.1. Mit der einstweiligen Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Hof muss vermieden werden können, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Normen der klagenden Partei einen ernsthaften Nachteil verursacht, der im Fall der Nichtigkeitserklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.4.2. Der durch die klagenden Parteien angeführte Nachteil würde darin bestehen, dass sie sich ab der tatsächlichen Anwendung des angefochtenen Gesetzes dazu gezwungen sähen, entweder zu Hause zu bleiben oder sich an öffentlich zugängliche Orte zu begeben und sich dabei der Gefahr auszusetzen, bestraft zu werden - was ihre Würde verletzen würde - und Geldbußen oder Gefängnisstrafen auferlegt zu bekommen, oder aber gegen ihren Willen auf die Ausübung bestimmter Grundfreiheiten zu verzichten, um ihre Bewegungsfreiheit aufrechtzuerhalten.

B.5. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, dem Hof in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die sofortige Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigkeitserklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine Schwere und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen beweisen.

B.6.1. Auch wenn die klagenden Parteien vor dem Strafrichter verfolgt würden, weil sie sich an öffentlich zugängliche Orte begeben mit einem teilweise oder vollständig durch ein Kleidungsstück bedeckten Gesicht, das ihre Identifizierung unmöglich machen würde, spricht nichts dagegen, dass sie im Laufe dieses Verfahrens den Richter bitten, dem Hof eine präjudizielle Frage über die Vereinbarkeit des neuen Artikels 563*bis* des Strafgesetzbuches mit den Verfassungsbestimmungen, in Verbindung mit den in der jetzt geprüften Klageschrift erwähnten Vertragsbestimmungen, zu stellen.

B.6.2. Und wenn die klagenden Parteien schließlich durch eine Entscheidung eines Strafgerichts in Anwendung des angefochtenen Gesetzes bestraft würden, könnten sie dennoch auf der Grundlage von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Zurückziehung einer solchen Entscheidung fordern, wenn die Gesetzesbestimmung, auf der diese Sanktion beruht, durch den Hof für nichtig erklärt würde.

Das Bestehen der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils ist somit im Fall einer etwaigen Verfolgung durch den Strafrichter nicht erwiesen.

B.6.3. Wenn die klagenden Parteien die angefochtenen Bestimmungen einhalten, kann ihnen nicht die strafrechtliche Sanktion auferlegt werden, die mit dem Verhalten verbunden ist, das durch diese Bestimmungen verboten werden soll. Was den Umstand betrifft, dass die klagenden Parteien in diesem Fall dazu verpflichtet wären, auf die Ausübung gewisser Grundfreiheiten zu verzichten, um ihre Bewegungsfreiheit aufrechtzuerhalten, könnte ein solcher Nachteil nicht als solcherart ernsthaft angesehen werden, dass er die einstweilige Aufhebung des angefochtenen Gesetzes rechtfertigen würde. Aus der Klageschrift und der Verhandlung geht nämlich hervor, dass die klagenden Parteien, obwohl sie anführen, den Vollschiefer aus persönlicher Überzeugung zu tragen, angeben, dass unter gewissen Umständen Abweichungen von der Äußerung ihrer Überzeugung gestattet sein können. Sie weisen in

diesem Stadium nicht nach, aus welchen Gründen eine solche Abweichung während der begrenzten Dauer des Verfahrens vor dem Hof für sie nicht annehmbar wäre.

B.7. Da die Bedingung des schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nicht erfüllt ist, ist eine Entscheidung über die Ernsthaftigkeit der Klagegründe nicht erforderlich. Der Hof wird diese zu dem Zeitpunkt prüfen, wenn er über die Nichtigkeitsklage befindet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse